

## **Ergänzende Bedingungen NAV der Elektra Effeltrich:**

### I. Netzanschluss

#### 1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NAV)

1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Elektra hierzu zur Verfügung gestellten Formblätter schriftlich zu beauftragen.

1.2 Die Elektra teilt dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die von der Elektra nicht zu vertreten ist, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

1.3 Mit Annahme des Anschlussangebotes wird auch der Netzanschlussvertrag geschlossen. Dies gilt ebenso als Auftrag an die Elektra zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

1.4 Der Netzanschlussvertrag einschließlich Datenblatt ist vom Anschlussnehmer auszufüllen und zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 an die Elektra zurückzusenden.

#### 2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NAV)

2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz der Elektra angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er der Elektra in Textform nachzuweisen hat.

2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.

2.3 Die Eigentumsgrenze bilden in der Regel die Abgangsklemmen der Anschluss- / Hausanschluss Sicherungen.

2.4 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen stärkeren sowie die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Hausanschluss Sicherung. Für eine durch Änderung des Netzanschlusses unter Umständen erforderlich werdende Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschluss Sicherung ist der Anschlussnehmer verantwortlich, der somit grundsätzlich die anfallenden Änderungs- oder Erweiterungskosten an seiner Anlage zu tragen hat.

2.5 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist die Elektra Effeltrich berechtigt, den Netzanschluss von ihrem Verteilernetz zu trennen.

#### 3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NAV)

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Elektra insbesondere die Kosten für die

a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),

b) Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z. B. Baustromanschluss oder Kurzzeitanschlüsse für Schausteller) an eine Entnahmestelle,

c) Änderung des Netzanschlusses sowie

d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kosten nach lit. a), b) und d) berechnet die Elektra nach den hierzu im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen, die Kosten nach lit. c) nach tatsächlichem Aufwand, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

3.2 Bei der Ermittlung der Netzanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und der Straßenmitte maßgebend.

3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwand, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z. B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann die Elektra, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen. Die Pauschalsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Netzanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeiten oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.4 Bei Netzanschlüssen mit einer Länge, welche außerhalb der Pauschale liegt bzw. einer anderen als der o. g. Ausführung, kann die Elektra EffeLtrich die Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand abrechnen. Dabei wird die tatsächlich verlegte Kabellänge ab Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes bis zum Hausanschlusskasten berücksichtigt (auf volle Meter gerundet).

3.5 Sobald die Elektra Kenntnis von kostenerhöhenden Umständen haben, wird sie den Anschlussnehmer hierüber informieren.

3.6 Der Kostenvoranschlag hat keine bindende Wirkung, wenn der Netzanschluss in seiner Art oder dem Umfang nach anders erstellt wird.

#### 4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§§ 6 und 9 NAV)

4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit den Elektra abzustimmen und in Textform festzuhalten.

4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Elektra erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederanfüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.

4.3 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer der Elektra auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann die Elektra Pauschalsätze festlegen.

4.4 Entstehen der Elektra durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer der Elektra zu erstatten.

#### II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NAV)

1. Für den Anschluss einer Anlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz der Elektra ist vom Anschlussnehmer ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.

2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

3. Die Kosten gemäß Ziffer 2 werden leistungsanteilig auf die Netznutzer verteilt. Diejenigen Kostenanteile, die auf Anlagenreserven entfallen, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen vorgesehen sind, werden hierbei berücksichtigt. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt. Das Entgelt wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach Pauschalen gemäß den jeweils gültigen Preisblättern berechnet.

4. Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden mit 50 % bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.

5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich, über das was bei der ursprünglichen Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wurde, erhöht.

6. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Elektra für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den jeweils gültigen Preisblatt.

### III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

#### 1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

1.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses sowie die Setzung der Zähler erfolgt durch die Elektra. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) erfolgt durch die Fa. Großkopf, Langensendelbach

1.2 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des von der Elektra hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks bei der Elektra zu beantragen.

1.4 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.

#### 2. Kosten

2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses sowie für das Setzen der Zähler die im Preisblatt der Elektra veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch die Veranlassung des Anschlussnehmers erforderlich wurde.

2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. durch dessen beauftragtem Installateurunternehmen beantragte Zählersetzung aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann die Elektra die Kosten für ihren vergeblichen Aufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.

2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlussicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.

2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber der Elektra kann diese dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen.

### IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1. Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, kann die Elektra auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt der Elektra nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse von der Elektra erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Elektra die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

#### V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

1. Die Elektra ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen der Elektra vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Elektra nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Elektra in Rückstand ist oder eine von den über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnete Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann die Elektra vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse bei der Elektra beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

#### VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Netzanlage / Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Elektra festgelegt.

2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite der Elektra abrufbar.

#### VII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

1. Die von der Elektra nach ihrem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung der Elektra zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.

2. Der Anschlussnehmer bzw. der Zahlungspflichtige kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.

3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Elektra vorbehalten.

4. Für Mahnungen kann die Elektra - neben Verzugszinsen und weitere Schäden die Elektra Pauschalbeträge nach dem Preisblatt der Elektra berechnen.

#### VIII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite der Elektra in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite der Elektra veröffentlicht wird.

2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen